



Studierendensekretariat

Antrag

auf Erlass, Befreiung/Rückerstattung von den Langzeitstudiengebühren

Antragstellende Person

Name	Vorname
Matrikelnr.	
Antrag auf Erlass/Befreiung von den Langzeitstudiengebühren für das Wintersemester	Sommersemester

Beachten Sie bitte die Allgemeinen Hinweise auf Seite 2!

Erlass-, Befreiungs-, Rückerstattungsgründe

- Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Semesters das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NHG)
 - Geburtsurkunde des Kindes (ist nur bei erstmaligem Antrag einzureichen) **sowie**
 - aktuelle Haushaltsbescheinigung (nicht älter als drei Monate)/erweiterte Meldebescheinigung
- Pflege einer nahen Angehörigen Person i. S. d. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NHG)
 - Nachweis der Pflegbedürftigkeit und des Angehörigenverhältnisses nach § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) **sowie**
 - Nachweis der Pflegekasse/der*s Hausärztin*es über erbrachte Pflegeleistungen im Umfang von mindestens 10 Stunden wöchentlich
- Verpflichtende Studienzeit im Ausland (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 NHG)
 - Bestätigung des zuständigen Prüfungsamts über verpflichteten Aufenthalt im Ausland **sowie**
 - Bestätigung der ausländischen Hochschule über die Dauer der Studienzeit
- Verpflichtendes Praxissemester (§ 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)
 - Bestätigung des zuständigen Prüfungsamts über verpflichtendes Praxissemester **sowie**
 - Bestätigung der Praxiseinrichtung über die Dauer des Praxissemesters
- Studienzeitverlängernde Auswirkungen aufgrund einer Behinderung (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nr.1 NHG 1. Alternative)
 - Schwerbehindertenausweis **sowie**
 - Amtsärztliche Bescheinigung über Vorliegen und Dauer der studienzeitverlängernden Auswirkung
- Studienzeitverlängernde Auswirkungen aufgrund einer schweren Erkrankung (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nr.1 NHG 2. Alternative)
 - Amtsärztliche Bescheinigung über Vorliegen und Dauer der studienzeitverlängernden Auswirkung
- Studienzeitverlängernde Auswirkungen als Opfer einer Straftat (§ 14 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 NHG)
 - Nachweis über die Betroffenheit einer Straftat
- Vorliegen einer sonstigen unbilligen Härte (§ 14 Absatz 2 Satz 1 NHG)
 - Gründe für Vorliegen einer unbilligen Härte **sowie**
 - Nachweise über Vorliegen einer unbilligen Härte

Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag und die Nachweise ausschließlich im PDF-Format per E-Mail an studierendensekretariat@uni-osnabrueck.de. Eine Antragstellung über das Studierendenportal ist derzeit leider noch nicht möglich.

Die Universität Osnabrück behält sich vor, Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

Allgemeine Hinweise

- Die Rückerstattung etwaig gezahlter Langzeitstudiengebühren erfolgt nur auf das, diese Gebühren einzahlende Konto.
- Nachweise sind bitte per E-Mail im PDF-Format zu übersenden. Die Universität Osnabrück behält sich vor Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen
- Die Befreiung erfolgt immer nur für das beantragte (eine) Semester. Eine weitere und über das jeweilige Antragssemester hinausgehende Befreiung bedarf eines erneuten Antrags und auch der erneuten Vorlage der jeweiligen Nachweise.
- Ein Antrag und die erforderlichen Unterlagen sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse, bis spätestens zum Ende des jeweiligen Rückmeldezeitraums (für das Wintersemester jeweils 31.07. eines Jahres; für das Sommersemester jeweils 28.02. eines Jahres) im Studierendensekretariat einreichen, denn diese Gebühren sind ebenso wie der Semesterbeitrag mit Ablauf der Rückmeldefrist fällig (vgl. § 14 Absatz 1 Satz 1 NHG) und führen bei Nichtzahlung ggf. ins Mahnverfahren mit der Folge der Zwangsexmatrikulation.
- Sofern Gründe nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 6 NHG erst nach Ende des jeweiligen Rückmeldezeitraum eintreten, können diese für das betreffende Semester grundsätzlich nur noch dann nachträglich gebührenmindernd berücksichtigt werden, wenn die Angaben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 4 NHG spätestens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters im Studierendensekretariat der Universität Osnabrück eingehen. Entsprechendes gilt wenn Sie Erlassgründe nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Ziffern 1 NHG geltend machen wollen.
- Bei einer Beurlaubung ist kein gesonderter Antrag auf Erlass, Befreiung/Rückerstattung von Langzeitstudiengebühren zu stellen.

Weitere Informationen zu Langzeitstudiengebühren und Studienguthaben finden Sie [hier](#)